

**Verordnung des Stadtrats Arbon
zum Reglement zum Bezug von Betreuungsgutschriften für die familien- und
schulergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Arbon vom ...**

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| Gestützt auf Art. 2 des Reglements zum Bezug von Betreuungsgutschriften für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Arbon vom ... erlässt der Stadtrat nachfolgende Verordnung..... | 2 |
| I. Allgemeines | 2 |
| Art. 1 Zuständigkeit..... | 2 |
| II. Anerkennung von Angeboten | 2 |
| Art. 2 Liste anerkannter Angebote..... | 2 |
| Art. 3 Gesuch..... | 2 |
| III. Anspruch auf Betreuungsgutschriften | 2 |
| Art. 4 Mindestbetreuungsumfang | 2 |
| Art. 5 Antragsstellung..... | 3 |
| III. Betreuungsgutschriften | 3 |
| Art. 6 Tarif..... | 3 |
| Art. 7 Selbstbehalt..... | 3 |
| Art. 8 Zuschlag..... | 3 |
| Art. 9 Provisorische Neuberechnung..... | 3 |
| Art. 10 Auszahlung der Betreuungsgutschriften | 4 |
| Art. 11 Bearbeitungsgebühr | 4 |
| IV. Schlussbestimmungen | 4 |
| Art. 12 Inkraftsetzung..... | 4 |
| V. Anhänge | 4 |

Gestützt auf Art. 2 des Reglements zum Bezug von Betreuungsgutschriften für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Arbon vom ... erlässt der Stadtrat nachfolgende Verordnung.

I. Allgemeines

Art. 1 Zuständigkeit

Zuständige Stelle innerhalb der Stadtverwaltung im Sinne des Reglements und dieser Verordnung ist die Abteilung Soziales/Gesellschaft der Stadt Arbon.

II. Anerkennung von Angeboten

Art. 2 Liste anerkannter Angebote

¹ Anerkannt werden Betreuungsangebote von Institutionen gemäss Liste in Anhang 1.

² Die zuständige Stelle überprüft die Anerkennungsvoraussetzungen in der Regel alle zwei Jahre bzw. bei Bedarf umgehend.

³ Sind die Anerkennungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr gegeben, wird die Anerkennung nach Anhörung der betroffenen Institutionen nicht erteilt bzw. entzogen.

⁴ Betreuungsangebote ausserhalb des Gemeindegebietes können gem. Art. 3 des Betreuungsgutschriftenreglements durch den Stadtrat anerkannt werden und ebenfalls auf der Liste anerkannter Betreuungsangebote erfasst werden. Die zuständige Stelle prüft die Voraussetzungen und beantragt die Lizenzierung dem Stadtrat.

Art. 3 Gesuch

¹ Institutionen, die sich und ihre Betreuungsangebote anerkennen lassen wollen, haben der zuständigen Stelle ein schriftliches Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.

² Erforderliche Unterlagen für die Anerkennung von familienergänzenden Betreuungsangeboten in Kindertagesstätten sind insbesondere:

- a) Betriebsbewilligung des Departements für Justiz und Sicherheit (oder der zuständigen ausserkantonalen Behörde) samt den entsprechenden Gesuchsunterlagen;
- b) Prüfberichte der kantonalen Pflegekinder- und Heimaufsicht;
- c) weitere prüfungsrelevante Unterlagen auf Verlangen der zuständigen Stelle.

³ Für die Anerkennung von schulergänzenden Betreuungsangeboten an öffentlichen Primarschulen sind mit Abs. 2 vergleichbare Unterlagen einzureichen, die eine entsprechende Prüfung erlauben.

III. Anspruch auf Betreuungsgutschriften

Art. 4 Mindestbetreuungsumfang

Der Mindestbetreuungsumfang im Sinne von Art. 4 Abs. 2 lit. a des Reglements beträgt zwei Tage bzw. vier Halbtage.

Art. 5 Antragsstellung

Als notwendige Unterlagen sind dem Antrag auf Betreuungsgutschriften (Art. 5 des Reglements) insbesondere beizulegen:

- a) Nachweis des Sorgerechts oder der Obhut über das betreute Kind;
- b) aktuellste rechtskräftige Steuerveranlagung (nicht älter als zwei Jahre) oder andere aktuelle Einkommens- und Vermögensnachweise;
- c) Vereinbarung mit oder Reservationsbestätigung der betreuenden Institution;
- d) Belege über anderweitig bezogene Leistungen an die Betreuungskosten;
- e) unterschriebene Ermächtigung an die zuständige Stelle, die Steuerbehörden und die betreuende Institution, die zur Berechnung der Betreuungsgutschrift notwendigen Daten unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes zu ermitteln und auszutauschen. Bei Verweigerung dieser Ermächtigung wird auf den Antrag nicht eingetreten.

III. Betreuungsgutschriften

Art. 6 Tarif

¹ Die Höhe der Betreuungsgutschriften bestimmt sich nach dem Tarif gemäss Anhang 2.

² Die Ansätze gemäss Tarif beziehen sich auf ganze Betreuungstage. Nicht ganztägige Betreuung wird wie folgt gewichtet:

- a) Bei der familienergänzenden Betreuung in Kindertagesstätten wird für vollständig bezogene Halbtage der hälftige Tarifansatz angewendet. Angebrochene Halbtage werden nicht berücksichtigt.
- b) Bei der schulergänzenden Betreuung wird die Betreuungsgutschrift pro Tag (11,5 Stunden) nach vier Modulen differenziert und gemäss Dauer und Betreuungskosten gewichtet. Dabei wird das Morgenmodul mit 1,75 gewichtet, das Mittagsmodul mit 2,5, das Nachmittagsmodul mit 1,5 und das Abendmodul mit 2,75.

³ Massgebend ist grundsätzlich die Betreuungsvereinbarung mit der betreuenden Institution, unter Vorbehalt von abweichenden tatsächlichen Verhältnissen. Es werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektive Betreuungstage bei einer Kindertagesstätte bzw. Betreuungsstunden bei der schulergänzenden Betreuung bezogen werden. Fällt der effektive Betreuungsumfang unter den Mindestbetreuungsumfang gemäss Art. 4, werden die Leistungen eingestellt.

Art. 7 Selbstbehalt

¹ Der von den Erziehungsberechtigten selbst zu bezahlende Mindestbetrag pro Kind und Betreuungstag (Art. 7 Abs. 3 des Reglements) beträgt CHF 30. Für einen Betreuungshalbtage beträgt der Mindestbetrag entsprechend CHF 15.--.

Art. 8 Zuschlag

¹ Nutzen mehrere Kinder aus dem gleichen Haushalt ein Angebot (Art. 7 Abs. 6 des Reglements), wird ab dem zweiten Kind jeweils ein Zuschlag von 10% auf den massgeblichen Ansatz gemäss Tarif gewährt.

Art. 9 Provisorische Neuberechnung

¹ Lassen mutmasslich wesentliche Änderungen in den Verhältnissen (Art. 8 des Reglements) aktuell keine abschliessende Neuberechnung zu, wird das massgebende Einkommen aufgrund einer Selbsteinschätzung der Erziehungsberechtigten provisorisch neu berechnet. Die Selbsteinschätzung ist mittels sachdienlicher Belege zu plausibilisieren.

² Die provisorisch angepassten Betreuungsgutschriften werden ab dem Zeitpunkt der Meldung der Änderung bis auf Widerruf, bis zur kommenden definitiven Steuerveranlagung oder längstens bis zum Übertritt in die Oberstufe ausbezahlt.

³ Ergibt sich bei der Ausgleichsberechnung zwischen der Selbsteinschätzung und der rechtskräftigen Steuerveranlagung eine Abweichung des massgebenden Einkommens von weniger als 25%, bildet die rechtskräftige Steuerveranlagung beim Zeitpunkt der Selbsteinschätzung die Grundlage für das massgebende Einkommen und für die definitiven Betreuungsgutschriften.

Art. 10 Auszahlung der Betreuungsgutschriften

¹ Die Betreuungsgutschriften werden in der Regel nachschüssig monatlich an die anerkannten Betreuungseinrichtungen ausbezahlt.

² Wird ein Vorschulkind ausserhalb der Stadt Arbon betreut, werden die Betreuungsgutschriften vorschüssig an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

³ Für die Abrechnung der Betreuungsgutschriften sind die tatsächlich gebuchten Module massgebend.

Art. 11 Bearbeitungsgebühr

Die Bearbeitungsgebühr bei Rückerstattungen (Art. 11 des Reglements) beträgt CHF 200.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 12 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt am [Datum] in Kraft.

V. Anhänge

Anhang 1: Liste der anerkannten Institutionen und Betreuungsangebote

Anhang 2: Tarif Betreuungsgutschriften

Stadtrat Arbon